S A T Z U N G

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck und Grundsätze

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Erwerb und Mitgliedschaft
§ 5 Ehrungen
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

C. BEITRÄGE. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7 Beiträge und Gebühren
§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 9 Haftung

D. DIE VERTRETUNG UND VERWA LTUNG DES VEREINS

§ 10 Die Vereinsorgane
§ 11 Die Mitgliederversammlung
§ 12 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
§ 13 Der Vorstand
§ 14 Die Fachausschüsse
§ 15 Die Kassenprüfer

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 16 Auflösung des Vereins
§ 17 Gerichtsstand

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17. Januar 1975 gegründete Verein trägt den Namen Turnen und Freizeit Feuerbach.
   Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Feuerbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind orange/grün.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder-und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Breiten- und Leistungssport sowie die sportliche Freizeitgestaltung im Rahmen der Aufgaben und Ziele des Deutschen Turnerbundes.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt sich und weiteren Vereinsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung aus der "Ehrenamts-pauschale" nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
6. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins:
a) Voll-Mitglieder
b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
c) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird erst rechtswirksam mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der ihm auszuhändigenden Satzung einschließlich der erlassenen Ordnung unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 5 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Beschluss des Vorstands Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
3. Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austritt
   b) Ausschluss
   c) Tod
   d) Auflösung des Vereins.

   Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von einem der gesetzlichen Vertreter, unterschrieben werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
   a) Bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins bzw. gegen die Vereinssatzung,
   b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
   c) bei grobem Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
   d) bei Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten,
   e) bei unehrenhaftem Betragen,
   f) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

   Über den Ausschluss nach Abs. 1b entscheidet der Fachausschuss Außenbeziehungen und Recht.

C. BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Vereins-Beiträge
   Der Jahresbeitrag sowie eventuelle Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn des Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft fällig.
   Neueintretende Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrages.
   In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge stunden bzw. erlassen.
   Verwendung der Einnahmen:
   Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden (§ 2) Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden.
2. Aufnahmegebühr
   Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Gruppen des Vereins Sport betreiben, falls keine Aufnahmesperre besteht.
3. Für Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
5. Die Mitglieder sind gehalten, die bei Wettkämpfen vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Jeder Anschriftswechsel ist sofort dem Verein mitzuteilen.

§ 9 Haftung

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

D. DIE VERTRETUNG UNO VERWALTUNG DES VEREINS

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fachausschüsse.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen vom Vorstand einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere
   a) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Fachausschüsse.
   b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
   c) Entlastung des Vorstands und der Fachausschüsse.
   d) Wahl der Mitglieder des Vorstands (gleichzeitig Vorsitzende der Fachausschüsse) und deren Stellvertreter.
   e) Festlegung der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr.
   f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und außerordentliche Vorhaben.
   g) Änderung der Vereinssatzung.
   h) Beschlussfassung über Anträge.
   i) Wahl von zwei Kassenprüfern.

j) Entscheidungen über Berufungen bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 3.
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn
   a) dies vom Vorstand beschlossen worden ist,
   b) mehr als ein Drittel des Vorstands ausgeschieden ist,
   c) dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

   Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen seit dem Beschluss bzw. seit Eingang des Antrages durchgeführt werden. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Geschäftsordnung und Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Sprecher des Vorstands oder einem anderen Verbandsmitglied geleitet. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Tagesordnung ist vor Beginn der Versammlung zu genehmigen. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) sind ebenfalls schriftlich einzureichen und können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wirksam. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den erschienenen Mitgliedern schriftlich vorliegen.
4. Die Abstimmung kann durch Zuruf geschehen, muss aber auf besonderen Antrag unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftlich (geheim) erfolgen. Stimmübertragung ist nicht gestattet.
5. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Die Niederschrift muss nach etwaiger Richtigstellung und Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied beglaubigt werden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet und repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nichtdurch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, setzt sich aus fünf Personen zusammen, von denen eine Person im jährlichen Turnus als Vorstandssprecher fungiert. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichzeitig Vorsitzende der Fachausschüsse (§ 14) und haben folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
   Fachausschuss
   I Sport
   II Freizeit und Jugendpflege
   III Verwaltung und Finanzen
   IV Außenbeziehungen und Recht
   V Öffentlichkeitsarbeit
3. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter
   a) Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt und zwar stehen in Jahren mit geraden Endzahlen die Vorsitzenden der Fachausschüsse II und IV und in
      Jahren mit ungeraden Endzahlen
      die Vorsitzenden der Fachausschüsse I, III und V
   zur Wahl.
   b) Die Stellvertreter der Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt und zwar stehen in
      Jahren mit geraden Endzahlen
      die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse I, III und V und in
      Jahren mit ungeraden Endzahlen
      die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse II und IV
   zur Wahl.
   Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
4. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende des Fachausschusses III oder IV, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.

§ 14 Die Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse nehmen Ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.
2. Mit dem Vorsitzenden und dessen von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter. sollen die Fachausschüsse nicht mehr als sieben Mitglieder haben, die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter auf zwei Jahre berufen.
3. Verteilung der Aufgabenbereiche
   a) Der Ausschuss I Sport
      berät und koordiniert die Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs,
      setzt im Rahmen des Haushaltsplans die Haushaltsmittel für die einzelnen Gruppen fest,
      ist für die Durchführung von Sportveranstaltungen und bei Gemeinschaftsveranstaltungen für den sportlichen Teil verantwortlich.
   b) Der Ausschuss II Freizeit und Jugendpflege
      ist für die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen und für die Freizeitgestaltung verantwortlich.
      erfüllt die gemeinsamen überfachlichen Aufgaben der Jugendpflege und hält Verbindung zu Schulen und Jugendorganisationen.
   c) Der Ausschuss III Verwaltung und Finanzen
      legt die Grundsätze für die Finanzwirtschaft fest, erarbeitet den Entwurf des Haushaltsplans, berät den Rechnungsabschluss
      führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte,
      ist für alle Fragen der Organisation und Vermögensverwaltung verantwortlich.
   d) Der Ausschuss IV Außenbeziehungen und Recht
      hält Verbindung zu Behörden, Verbänden und Nachbarvereinen,
      ist zuständig in allen Rechtsfragen (Satzung, Ordnungen, Verträge),
      für Disziplinarmaßnahmen - bei diesen Maßnahmen ist mit aufschiebender Wirkung der Vorstand erste Berufungsinstanz. Im Falle des Ausschlusses nach § 6 Abs.3 ist die Mitgliederversammlung zweite Berufungsinstanz, jedoch ohne aufschiebende Wirkung -.

e) Der Ausschuss V Öffentlichkeitsarbeit
ist zuständig für Presse- Informationswesen, Vereinsmitteilungen, Dokumentation sowie Werbung.

4. Der Vorstand kann in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben zeitlich befristet Arbeitsgruppen einsetzen. Er bleibt jedoch für deren Verhandlungen verantwortlich.
5. Ergänzende Angaben zur Zusammensetzung, Aufgabenteilung und Arbeitsweise der Ausschüsse können in vom Vorstand erlassenen Ordnungen geregelt werden.

§ 15 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern für eine Amtsdauer von zwei Jahren zweifach sich geeignete Kassenprüfer. die einem Ausschuss nicht angehören dürfen. Jährlich wird ein Prüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu überprüfen.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart.

Stuttgart-Feuerbach, den 17. Oktober 1975

§ 2 Nr.3 und 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Januar 1988.
§ 13 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. März 1996.
§ 2 Nr. 5 und 6 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2008.
§ 1 geändert und ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. April 2018

Anschrift: Turnen und Freizeit Feuerbach e.V. - Am Sportpark 15, 70469 Stuttgart